

Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen

Weisung 01

1. Rechtliche Grundlagen und verbindliche Regelwerke

- 1.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 550.100],
- 1.2 Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101]
- 1.3 Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF):
 - Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015 (VKF BSN 1-15)
 - Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz / 12 - 15" vom 1. Januar 2017 (VKF BSR 12-15)
- 1.4 Regelwerke des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW):
 - G1007 Empfehlung für die Durchführung von periodischen Sicherheitskontrollen an Erdgasinstallationen, Ausgabe Februar 2019
 - G205 Reglement zur Zertifizierung von Kaminfegern, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten an gasbetriebenen Feuerungsanlagen durchführen, Ausgabe Juli 2001 (Stand 2015)

2. Verantwortlichkeiten

- 2.1 Nach Art. 20 VKF BSN 1-15 sind Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 2.2 Die Eigentümer von wärmetechnischen Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern sind nach Art. 16 BSG verpflichtet, diese durch einen Kaminfeger bzw. durch eine Kaminfegerin, welche nach Art. 18 BSG zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Schaffhausen zugelassen sind, periodisch kontrollieren und reinigen zu lassen.
- 2.3 Die Organisation der notwendigen Sicherheitskontrollen an Erdgasinstallationen obliegt dem Netzbetreiber. Die Kontrollen haben nach Vorgabe des Regelwerks G1007 des SVGW zu erfolgen.

3. Mindestanzahl der Kontrollen und gegebenenfalls der Reinigungen

Feuerungs- und deren Abgasanlagen sind unter Berücksichtigung allfälliger vom Hersteller vorgegebenen Zeitabständen periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Müssen zwei Reinigungen pro Jahr durchgeführt werden, hat eine während der Heizperiode zu erfolgen.

Die nachfolgend angegebenen Intervalle beziehen sich mit Ausnahme von Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle auf alle störungsfrei funktionierenden und im normalen Umfang betriebene Feuerungsanlagen, Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, Warmwasseraufbereitungsanlagen etc. sowie auf Feuerungsanlagen für Kochzwecke (ohne Gasherde).

	Ölheizungen	Gasheizungen	Holzheizungen	
			automatisch	handbeschickt
Kontrolle	1-mal pro Jahr	1-mal pro Jahr	1-mal pro Jahr	
Reinigung		1-mal alle 2 Jahre	1- bis 2-mal pro Jahr	

Werden seitens des Herstellers kürzere Kontroll- und Reinigungsintervalle verlangt, gelten diese.

4. Vollzug

- 4.1 Die Reinigung von Abgasanlagen hat in jedem Fall durch eine im Kanton Schaffhausen zur Kaminreinigung zugelassene Person (Kaminfeger/in) zu erfolgen.
- 4.2 Zur Reinigung von Gasgeräten sind alle auf Grundlage der eidgenössischen Berufsprüfung qualifizierten Fachpersonen (Fachfrau/Fachmann Wärmesysteme Gas) sowie alle auf Grundlage des Regelwerks G205 des SVGW zertifizierten Kaminfeger und Kaminfegerinnen zugelassen. Die Kontrolle und Reinigung von Gasgeräten hat nach Vorgabe dieses Regelwerks zu erfolgen.
- 4.3 Wird von einer in obiger Ziff. 4.2 bezeichneten Fachperson festgestellt, dass die von ihr zu kontrollierende und zu reinigende Feuerungsanlage nur gelegentlich in Betrieb genommen wird und sich deshalb oder aus anderen Gründen eine Reduktion des Kontroll- und Reinigungsintervalls rechtfertigt, kann sie dies in ihrem Zuständigkeitsbereich objektspezifisch festlegen.
- 4.4 Weist die Anlage trotz Einhaltung der Terminvorgaben des Herstellers in Bezug auf Kontrolle und Reinigung einen zu hohen Verschmutzungsgrad auf, sind die Reinigungsintervalle durch eine in obiger Ziff. 4.2 bezeichnete Fachperson objektspezifisch zu erhöhen.
- 4.5 Nach Ziff. 4.3 und 4.4 getroffene Festlegungen für Abweichungen zu Kontroll- und Reinigungsintervallen bedürfen der Schriftlichkeit.
- 4.6 Wird die Organisation der Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen vom Gebäudeeigentümer an den Nutzer delegiert, ist dies unter expliziter Erwähnung der Modalitäten schriftlich zu regeln.

5. Dokumentationspflicht

Es besteht folgende Dokumentationspflicht:

- 5.1 Gebäudeeigentümerinnen / Gebäudeeigentümer / Betriebsleitungen etc.:
 - Nachweis der letztmaligen Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten (z.B. durch Vorlage eines Quittungsbelegs).
 - Die mit einer Fachperson gemäss Ziff. 4.2 getroffene, individuelle Regelung der Kontroll- und Reinigungsarbeiten.
- 5.2 Im Kanton Schaffhausen zur Kaminreinigung zugelassene Personen:
 - Nachführung der Reinigungskontrolle pro Gebäude nach Art. 17 lit. c BSG.

6. Inkrafttreten

Diese gestützt auf Art. 16 Abs. 2 BSG erlassene Weisung ersetzt die "Weisung für die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen" vom 20. Dezember 2004 und wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, 25. 11. 2021

FINANZDEPARTEMENT DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin